Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/816

15. 06. 73

Sachgebiet 613

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Erhöhung des Gemeischaftszollkontigents für Rohmagnesium der Tarifstelle 77.01 A des Gemeinsamen Zolltarifs

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2737/72 [1]) ist ein Gemeinschaftszollkontingent in einer Gesamthöhe von 7000 Tonnen für Rohmagnesium der Tarifstelle 77.01 A des Gemeinsamen Zolltarifs für das Jahr 1973 eröffnet und auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt worden.

Aufgrund der noch vorläufigen wirtschaftlichen Angaben für das Jahr 1973, die sich auf den Verbrauch, die Erzeugung, die Ausfuhr nach Drittländern, die Einfuhren im aktiven Veredelungsverkehr und die anomal hohen Lagervorräte in einigen Mitgliedstaaten beziehen, darf angenommen werden, daß der Einfuhrbedarf der Gemeinschaft aus Drittländern im Verlauf des Jahres 1973 die durch die vorgenannte Verordnung des Rates eröffnete Kontingentmenge von 7000 Tonnen weitaus überschreiten wird. Bis zur Aufstellung einer neuen Gemeinschaftsbilanz aufgrund genauerer wirtschaftlicher Angaben ist es angezeigt, diese Erhöhung auf eine mit Umsicht festgesetzte Menge von 6000 Tonnen zu beschränken, wobei spätere Berichtungen nicht ausgeschlossen sind. Im übrigen darf angesichts der am 31. Dezember 1972 in einem Mitgliedstaat vorhandenen Lagervorräte und der erheblichen in der Gemeinschaft zur Verfügung stehenden Mengen angenommen werden, daß sich der zusätzliche Einfuhrbedarf aus dritten Ländern nur auf Rohmagnesium mit einem Gehalt von weniger als 99,8 Gewichtshundertteilen an reinem Magnesium (legiertes Rohmagnesium) bezieht. Daher sollte sich die Erhöhung des Zollkontingents auf diese Rohmagnesiumqualität beschränken —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Die Menge von 6580 t des in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2737/72 genannten Gemeinschaftszollkontingents für Rohmagnesium mit einem Gehalt von weniger als 99,8 Gewichtshundertteilen an reinem Magnesium (Tarifstelle ex 77.01 A des Gemeinsamen Zolltarifs) wird auf 12 580 t erhöht.

2. Die dieser Rohmagnesiumqualität entsprechende Gemeinschaftsreserve, die in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2737/72 vorgesehen ist, wird von 880 Tonnen auf 6880 Tonnen erhöht.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 291 vom 28. Dezember 1972, S. 129

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 5307 Wachtberg-Villip
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1.

Begründung

1. In einem Briefwechsel mit der nordischen Delegation (Dokument NCG (67) 44 Rev. vom 13. Oktober 1967 – Anlage NORD 2 und 5) hat die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft sich verpflichtet, mit Inkrafttreten des Genfer Protokolls (1967) jährlich ein zollfreies Zollkontingent in einer Höhe zu eröffnen, dessen Umfang dem Teil des Verbrauchs der Gemeinschaft entspricht, der nicht durch die Erzeugung dieser Ware innerhalb der Gemeinschaft gedeckt wird.

2. Daher hat der Rat mit Verordnung (EWG) Nr. 2737/72 vom 19. Dezember 1972[1]) beschlossen, für das Jahr 1973 ein Gemeinschaftszollkontingent zu eröffnen, dessen Menge aufgrund vorsichtiger Schätzungen, die spätere Berichtigungen nicht ausschließen, auf 7000 Tonnen festgesetzt wurde.

3. Der beiliegende Vorschlag für eine Verordnung stützt sich auf die Überprüfung der Lage für Rohmagnesium auf dem Markt der Gemeinschaft, die auf einer Sitzung der ad hoc-Gruppe „Wirtschaftliche Tariffragen" am 4. April 1973 durchgeführt worden ist. Anhand der bei dieser Gelegenheit eingeholten – noch vorläufigen – Unterlagen und Vorausschätzungen ergibt sich folgende Gemeinschaftsbilanz:

Verbrauch	75 820 Tonnen
Erzeugung	21 600 Tonnen
Ausfuhr an Drittländer	1 770 Tonnen
Aktiver Veredelungsverkehr	10 150 Tonnen
Vorräte am 31. Dezember 1972	1 800 Tonnen.

Mit Rücksicht auf die Tatsache, daß bereits zu Beginn des Jahres eine Kontingentsmenge von 7000 Tonnen eröffnet worden ist, läßt diese Gemeinschaftsbilanz erkennen, daß der durch das Zollkontingent abzudeckende zusätzliche Einfuhrbedarf aus Drittländern mehr als 30 000 Tonnen beträgt. Da jedoch im September dieses Jahres eine neue Gemeinschaftsbilanz anhand genauerer Angaben über den tatsächlichen Verbrauch und die tatsächliche Erzeugung in der Gemeinschaft aufgestellt werden wird, ist es angezeigt, die Erhöhung des Kontingents auf eine Menge zu beschränken, die mit Rücksicht auf die in den Vorjahren eröffneten Kontingentsmengen 6000 Tonnen betragen könnte. Aufgrund der derzeitig in der Gemeinschaft verfügbaren Mengen, die sich einmal aus den Ende 1972 bzw. in den ersten Monaten von 1973 gebildeten Lagervorräten und zum anderen aus einer gesteigerten, hauptsächlich auf nicht legiertes Rohmagnesium ausgerichteten Gemeinschaftserzeugung ergeben, darf angenommen werden, daß zumindest bis zur Überprüfung der Lage im September 1973 der Einfuhrbedarf der Gemeinschaft an nicht legiertem Rohmagnesium vollständig durch die Gemeinschaftserzeugung gedeckt werden könnte. Deshalb ist die in dem beigefügten Verordnungsvorschlag vorgesehene Erhöhung des betreffenden Kontingents für Einfuhren aus Drittländern auf legiertes Rohmagnesium beschränkt.

4. Wie die Kommission bereits verschiedentlich in ähnlich gelagerten Fällen vorgeschlagen hat, soll die gesamte erhöhte Menge auf die durch Verordnung (EWG) Nr. 2737/72 gebildete Gemeinschaftsreserve übertragen werden.

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 291 vom 28. Dezember 1972, S. 129

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers vom 15. Juni 1973 – I/4 (IV/1) – 680 70 – E – Zo 31/73.

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 24. Mai 1973 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.